

Geschäftsbedingungen Ford NEUWAGEN

I. Kaufgegenstand

Der Kaufvertrag gilt für ein Kraftfahrzeug in der in der bei Vertragsabschluss bestellen Ausführung. Bei Neukraftfahrzeugen sind serienmäßige Abweichungen in Form und Konstruktion zulässig, sofern hierdurch keine dem Käufer unzumutbaren Abweichungen von den Angaben im Typenschein eintreten und sich hierdurch keine steuerlichen oder versicherungsmäßigen Abweichungen ergeben.

II. Erfüllung

1. Der Käufer hat den Vertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen beim Verkäufer eingegangen ist.
2. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5 (fünf) Prozent über dem Basiszinssatz der Österr. Nationalbank als vereinbart.
3. Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er das Fahrzeug am Erfüllungsort vereinbarungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hiervon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer das Fahrzeug übernommen hat. Die Abholfrist beträgt 2 (zwei) Wochen ab der Verständigung des Käufers. Mangels besonderer Vereinbarung ist der Erfüllungsort der Firmensitz des Verkäufers.
4. Wird das Fahrzeug verspätet übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr zu verrechnen, deren Höhe dem Verkäufer bei Ablauf dem Käufer bei Ablauf der Abholfrist zur Kenntnis zu bringen ist.

III. Übernahmebedingungen

1. Abnahmeort ist der Firmensitz des Verkäufers oder das von ihm bezeichnete Auslieferungslager.
2. Der Käufer hat nach Anzeige der Bereitstellung innerhalb der Abholfrist den Kaufgegenstand am Abnahmeort zu prüfen. Mit Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert. Offene Mängel sind sofort bei Übernahme zu rügen.
3. Mit der Übernahme, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Übernahmefrist, gehen alle Gefahren auf den Käufer über.

IV. Kaufpreis

1. Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet.
2. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers gegen den Kaufpreis ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verkäufer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Käufers steht, oder gerichtlich festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt worden ist.
3. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer bis zur Lieferung eine Preiserhöhung von mehr als 5 (fünf) Prozent des Kaufpreises vornimmt. Von der Preiserhöhung hat der Verkäufer den Käufer nachweislich mit der Aufforderung zu verständigen, sich innerhalb der angemessenen Frist von 10 (zehn) Tagen ausdrücklich zu erklären, vom Vertrag zurückzutreten. In dieser Verständigung ist der Käufer darauf hinzuweisen, dass die Kaufpreiserhöhung von ihm als genehmigt gilt, wenn er innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung abgibt.

V. Rücktritt

1. Kommt ein Teil mit der Erfüllung des Vertrages in Verzug, ist der andere Teil berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen vom Vertrag zurückzutreten und, sofern der Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist, einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 10 (zehn) Prozent des Kaufpreises zu verlangen.
2. Tritt ein Teil unbegründet oder aus von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Gründen vom Vertrag zurück, ist der andere Teil berechtigt, 10 (zehn) Prozent des Kaufpreises als pauschalierten Schadenersatz zu verlangen.
3. Wird beim Fixgeschäft der Liefertermin überschritten, dann "zerfällt" der Vertrag, ohne dass es einer Rücktrittserklärung bedarf, es sei denn, der Käufer besteht auf die Lieferung.

VI. Ersatzlieferung

Wenn der Käufer in Annahmeverzug kommt, ist der Verkäufer berechtigt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an seiner Stelle einen gleichartigen Kaufgegenstand zu liefern.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Für den Fall, dass das Fahrzeug vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer ausgefolgt wird, bleibt es bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Nebenspesen im Eigentum des Verkäufers. Wird von einem Dritten auf das unter Eigentumsvorbehalt ausgefolgte Fahrzeug gegriffen, hat der Käufer den Vorbehaltseigentümer unverzüglich zu verständigen.

VIII. Sonstige Vertragsbestimmungen

Schriftliche Erklärungen sind mit der Absendung innerhalb der Frist rechtsverbindlich; sie können rechtswirksam an die im Vertrag angegebene oder in eine andere, schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet werden, wobei die Vertragsparteien verpflichtet sind, allfällige Änderungen ihrer im Vertrag genannten Anschrift unverzüglich dem anderen Vertragsteil bekanntzugeben.

IX. Gewährleistung

Dem Käufer steht für die Dauer von 2 (zwei) ab Übergabe des Fahrzeuges die gesetzliche Gewährleistung zur Verfügung. Demnach hat der Verkäufer für die Mängel, die bei Übergabe vorhanden sind, einzustehen. Wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten nach der Übergabe hervorkommt, wird vermutet, dass er bei Übergabe vorhanden war. Für später hervorkommende Mängel trifft den Käufer die Beweislast.

X. Garantiebestimmungen

Der Verkäufer übernimmt bei allen Neufahrzeugen die Garantie im Rahmen der vom Erzeugerwerk geleisteten Garantien wie folgt:

Neben der gesetzlichen Gewährleistung leistet der Verkäufer für den Kaufgegenstand die im nachstehenden angeführte Garantie: Der Ford-Händler garantiert bei Material- oder Herstellungsfehlern an diesem Fahrzeug kostenlose Reparatur oder kostenlosen Ersatz des betreffenden Teiles durch ein autorisiertes Ford-Vertragsunternehmen während einer Dauer von 12 Monaten nach Lieferung. Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag der Übergabe des Fahrzeuges an den Kunden bzw. dem Tag der möglichen Auslieferung. Die vorliegende Garantie wird ohne KM-Begrenzung dem Erstkäufer des Fahrzeuges gegeben und gilt innerhalb der genannten Garantiegrenze bei Weiterverkauf des Fahrzeuges auch für seine Rechtsnachfolger.

Es müssen lediglich folgende Voraussetzungen erfüllt werden.

- a) Das Fahrzeug darf nicht vernachlässigt, missbraucht, verändert oder zu Sport- oder Rallyefahrten verwendet worden sein.
- b) Das Fahrzeug muss gemäß den Empfehlungen des Ford-Serviceheftes bei einem autorisierten Ford-Vertragsunternehmen gewartet worden sein, unter ausschließlicher Verwendung von Ford - oder Motorcraft-Originalteilen.
- c) Garantieansprüche sind unverzüglich nach Feststellung eines Material- oder Herstellungsfehlers bei einem autorisierten Ford-Vertragsunternehmen geltend zu machen.

Für Schäden, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, wird keine Garantie geleistet. Ebenso sind Sonderaufbauten und Einrichtungen, die nicht von der Ford Motor Company direkt geliefert, oder selbst hergestellt worden sind, von der Garantie ausgeschlossen. Für diese Teile gelten die Garantiebestimmungen der betreffenden Hersteller.

Die um Umfang gleiche Garantie gilt für Ford- und Motorcraft-Originalteile für die Dauer von 6 Monaten (für Radio und Batterie 12 Monate) ohne KM-Begrenzung ab Einbau in Ford Vertragsunternehmen oder ab Kaufdatum. Beim Einbau im Garantiefall gilt die Teilegarantie jedoch mindestens bis zum Ablauf der Fahrzeuggarantie.

Im Garantiefalle hat die Händlerfirma, welche die Garantiearbeit durchführt, zu prüfen und zu entscheiden, ob ein fehlerhafter Teil repariert oder ausgetauscht wird. Keine Garantie wird geleistet für Abschleppen, Auswuchten der Räder, Reisekosten, Leihwagen oder sonstige Spesen, die nicht in der Garantie angeführt sind. Auch Verbrauchsmaterialien, wie Treibstoff, Öl, Filter, Glühlampen etc. werden nicht unentgeltlich ersetzt. Verschleißteile, wie Bremsbeläge, Zündkerzen, Unterbrecherkontakte, Kupplungsbeläge, Scheibenwischerblätter, Keilriemen etc., fallen nur dann in die Garantie, wenn sie mit einem Material- oder Herstellungsfehler behaftet sind.

Wird ein fehlerhafter Teil ausgetauscht, so geht das Eigentum an dem fehlerhaften Teil auf die Ford Motor Company Austria KG über. Dieser Teil wird dann nach Überprüfung verschrottet.

Erläuterungen der Garantiebestimmungen:

Für die Durchführung von Garantiearbeiten ist die Händlerfirma zuständig, von welcher der Kunde das Fahrzeug gekauft hat. Ferner wird auch jedes andere Ford-Vertragsunternehmen jene Garantiearbeiten durchführen, die unbedingt notwendig sind, die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges herzustellen.

XI. Datenschutz

Der Käufer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass sämtlich dem Verkäufer im Rahmen des Vertragsabschlusses zugegangenen Daten, einschließlich der persönlichen Daten des Käufers, automationsunterstützt verarbeitet und an Dritte, wie insbesondere dem Generalimporteur beauftragte Werbeagenturen, zur zweckentsprechenden Weiterverarbeitung, insbesondere für Werbeaktionen (Mailings etc.), übermittelt werden bzw. diesen zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten werden ausschließlich zu Zwecken des Verkäufers bzw. des Generalimporteurs verwendet und keinesfalls an Adressverlage und/oder Direktwerbeunternehmen für unternehmensfremde Zwecke übermittelt. Der Verkäufer ist im Datenverarbeitungsregister registriert und wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend dem DSGVO 2018 ausdrücklich gewährleistet. Dem Käufer steht ein jederzeitiges Recht auf Widerruf seiner Zustimmungserklärung zu und hat dieser Widerruf keine Auswirkung auf das Grundgeschäft.